

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Unternehmen in Schwierigkeiten

Allgemein

Unternehmen in Schwierigkeiten bedürfen einer intensiven Hilfestellung. Ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit soll durch die Inanspruchnahme einer Unternehmensberatung wiederhergestellt werden.

Da hier eine wirtschaftliche Schieflage eingetreten ist, die es zu beseitigen gilt, hat der Richtliniengeber besondere Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Durch das bei einem Regionalpartner zu führende Informationsgespräch soll bereits dort dem Unternehmer durch gezielte Information über das Förderprogramm und auch durch das Angebot einer Begleitung durch die schwierige Phase Unterstützung geboten werden.

In Rahmen der anschließenden Beratung wird dann untersucht, woher die Schwierigkeiten stammen, was dagegen unternommen werden kann und wie dies geschehen soll.

Als finanzielle Unterstützung wird ein Fördersatz von 90 % der Beratungskosten, dies kann im Maximalfall ein Zuschuss von 2.700 Euro bedeuten, unter gewissen Bedingungen gewährt.

Antragsberechtigung

Gemäß Nr. III 2.1 der Rahmenrichtlinie über die Förderung von unternehmerischen Know-hows sind Unternehmen antragsberechtigt, die die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AG, KGaA, GmbH) muss mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sein. Dies ist der Fall wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht (Nummer 20 Buchstabe a der Leitlinie).

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaften haften (oHG, KG), müssen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Folge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sein (Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinie). Hier werden auch die Einzelunternehmen sowie die Freiberufler eingeordnet.

Die jeweiligen betrieblichen Kennzahlen müssen nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Dies bedeutet, dass zur Berechnung des Verlustes nur die Posten angesetzt werden dürfen, die auch zur Erstellung der G+V oder der Einnahmen-Überschuss-Rechnung angesetzt werden könnten. Darüber hinausgehende Posten wie z.B. Privatentnahmen oder der Unternehmerlohn bleiben daher unberücksichtigt. Wohingegen z.B. das Gehalt des angestellten Geschäftsführers angesetzt werden kann.

Folgende Beispiele veranschaulichen die Herkunft der benötigten Kennzahlen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht der zuletzt erstellte Abschluss gilt. Die Kennzahlen müssen die aktuelle wirtschaftliche Situation des Unternehmens darstellen, dies bedeutet, dass die Zahlen unterjährig aus der Buchhaltung oder z.B. bereits vorhandenen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu ermitteln sind.

Anlagevermögen	800	Stammkapital	1.000
Umlaufvermögen	1.000	Rücklagen	100
Kasse	270	Verluste	./ 630
		Verbindlichkeiten	1.600
Bilanzsumme	2.070		2.070

betrieblich angeschaffte, hergestellte oder eingelegte Wirtschaftsgüter	1.800
betriebliche Finanzmittel	270
Fremdmittel	./. 1.600
Verluste	./. 630

In den Beispielen verzehren die Verluste mehr als die Hälfte der Eigenmittel. Eine Antragsberechtigung als Unternehmen in Schwierigkeiten wäre gegeben.

Auch Unternehmen die sich zwar nicht aktuell, aber in naher Zukunft wie z.B. aufgrund des Wegfalls eines Großkunden, in einer Schieflage befinden werden, können eine Förderung nach den Bedingungen für Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten. Hier muss im anzufertigenden Beratungsbericht die Situation mit Planzahlen dargestellt und auch entsprechend erläutert werden.

Das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren basiert auf einem Erklärungsverfahren. Dies beinhaltet, dass die Leistellen und auch die Bewilligungsbehörde zunächst auf die Richtigkeit der abgegebenen Angaben und Erklärungen – hier insbesondere auf die vom Beratungsunternehmen ermittelten und dargestellten Kennzahlen zur Beurteilung der Antragsberechtigung - vertraut. Nachweise können, müssen jedoch nicht eingereicht werden. Diese werden allerdings im Rahmen von Stichprobenkontrollen, z.B. auch vor Ort in den Geschäftsräumen der Antragsteller, geprüft. Hier muss dann anhand aussagefähiger betrieblicher Aufzeichnungen nachgewiesen werden, dass die wirtschaftliche Situation so wie im Bericht angegeben zutreffend war. Sollte Basis der Förderung eine Planungsrechnung gewesen sein, muss das erwartete Ereignis (Wegfall des Großkunden) anhand entsprechender Geschäftspapiere nachgewiesen werden.

Weiterhin sind Unternehmen ab dem ersten Tag nach Gründung als Unternehmen in Schwierigkeiten antragsberechtigt. Die Rahmenrichtlinie differenziert hier nicht nach dem Unternehmensalter, sondern lediglich nach der wirtschaftlichen Situation.

Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, sind gemäß Nr. IV. 3.2.2 der Rahmenrichtlinie nicht antragsberechtigt. Sollte jedoch das Insolvenzverfahren erst nach Antragstellung beantragt oder eröffnet werden, ruht das Antragsverfahren bis über den weiteren Geschäftsbetrieb entschieden ist. Wird dieser weitergeführt, kann eine Förderung erfolgen. Sollte der Geschäftsbetrieb eingestellt werden, muss leider auch die Förderung versagt werden.

Beratung

Bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten muss die Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden.

Der Richtliniengeber hat hierfür einen erhöhten Zuschusssatz für eine Unternehmenssicherungsberatung sowie für eine Folgeberatung vorgesehen. Die Inhalte einer solchen Beratung sind jedoch nicht frei wählbar. Einziger Inhalt einer solchen Beratung ist die Beseitigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Zunächst muss im Rahmen der Sicherungsberatung das Unternehmen hinsichtlich der Ursachen für die Schieflage untersucht werden. Dieser Ist-Aufnahme folgt die Beurteilung der festgestellten Schwachstellen mit Empfehlungen wie eben diese zu beseitigen sind. In der Regel wird es sich hierbei um Beratungen handeln, deren Inhalt die finanzielle Situation des Unternehmens ist. Sofern eine Ursache der Schwierigkeiten z.B. ein mangelhaftes Vermarkten der Angebote ist, können die weiteren Schritte der Beratung auch auf diesen Bereich ausgerichtet sind.

Sollte sich nach Abschluss der Sicherungsberatung herausstellen, dass Aspekte der Sicherungsberatung vertieft untersucht werden müssen, kann dies im Rahmen einer Folgeberatung erfolgen. Hier müssen die sich aus der Sicherungsberatung ergebenden Schwerpunkte vertieft analysiert und beurteilt sowie Handlungsempfehlungen zur Beseitigung der Schwachstellen gegeben werden. Auch im Rahmen einer Folgeberatung muss die Antragsberechtigung als Unternehmen in Schwierigkeiten – wie oben bereits beschrieben – gegeben sein.

Beratungsbericht

Der vom Berater zu erstellende Bericht muss die Inhalte der Beratung enthalten.

Zwangsläufig muss im ersten Schritt einer Beratung zunächst die wirtschaftliche Situation als Basis für das weitere Vorgehen festgestellt werden. Dementsprechend ist im Bericht die Antragsberechtigung des Unternehmens anhand der betrieblichen Kennzahlen darzustellen und ggfls. abzuleiten. Neben dem eigentlichen Zahlenwerk müssen Ausführungen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation enthalten sein. Nur anhand des Beratungsberichtes kann beurteilt werden, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Es obliegt dem durchführenden Berater dies darzustellen. Sollten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wie oben bereits ausgeführt, erst in Zukunft eintreten, ist dies entsprechend zu argumentieren. Die Dokumente, aus welchen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten abgeleitet wurden sind zu benennen.

Im Rahmen einer Sicherungsberatung muss die Antragsberechtigung ausführlich und nachvollziehbar im Bericht dargestellt werden. Sollte die Folgeberatung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Sicherungsberatung durchgeführt werden, kann – falls diese noch zutreffend ist – auf die Darlegung in der Erstberatung verwiesen werden. Hier ist jedoch kurz aufzuführen, ob und event. wie sich die Verhältnisse geändert haben. Sollte ein längerer Zeitraum zwischen den Beratungen liegen, ist die Antragsberechtigung umfassend zu erläutern.

Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner führen. Im Rahmen der anschließenden Beratung werden sich Berater und Berater über die Inhalte dieses Gesprächs austauschen. Dieser Austausch ist im Bericht ebenfalls kurz darzulegen. Der Berater muss auch wenn er nicht bei dem Informationsgespräch anwesend war, Informationen über dieses Gespräch über seinen Kunden einholen und entsprechend im Bericht dokumentieren.

Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick geben, was ein Bericht zu einer Sicherungs- oder Folgeberatung beinhalten sollte:

		Ja/Nein	Anmerkung
1.	Beschreibung des antragstellenden Unternehmens und Benennung des Beratungsauftrags		
	➤ Unternehmen (Geschäftsführer, Rechtsform, Sitz, Gründung)		
	➤ Unternehmensgegenstand		
	➤ Inhaber-/Beteiligungsverhältnisse		
	➤ Branchenzugehörigkeit		
	➤ Mitarbeiterzahl		
	➤ Bilanzsumme oder Jahresumsatz		
	➤ Grund für Auftrag und Auftragsgegenstand		
	➤ Beginn und Ende der Beratung		
2.	Ausführung zur Beteiligung des regionalen Ansprechpartners		
	➤ Benennung des Regionalpartners		
	➤ Inhalt des Vorgesprächs		
	➤ Ergebnisse der Besprechung bzw. Begleitung im Beratungsprozess		
3.	Analyse der Unternehmenssituation und Benennung der Schwachstellen		
	➤ Beschreibung und Analyse der Ist-Situation		

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 413

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1570

Fax:

Stand

06.06.2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.